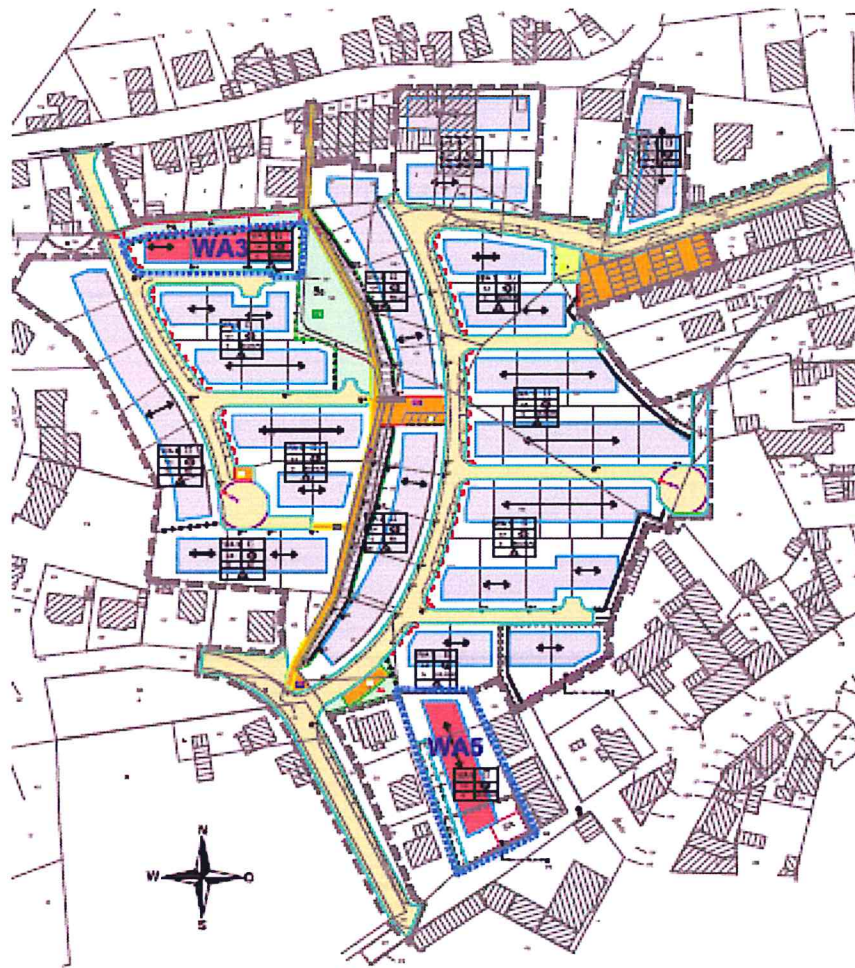


Begründung zum Satzungsbeschluss

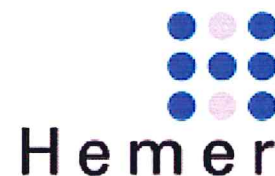
zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Geitbecke“

gemäß § 13 BauGB ohne Angaben nach § 2a BauGB



Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 57
"Geitbecke"
2. Änderung

Planbereich
Änderungsbereiche
ohne Maßstab



Bearbeiter: Michael Karolije
Amt für Planen, Bauen und Verkehr

1. Darstellung der Sachlage

Der geltende Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ ist seit dem 06.11.2007 rechtsverbindlich. Eine erste Änderung ist seit dem 30.09.2009 rechtsverbindlich. In der 1. Änderung wurde in den Baufenstern WA 2 und WA 4 eine Klarstellung bzgl. der zulässigen Sockelhöhe von Gebäuden in der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 zweiter Absatz vorgenommen.

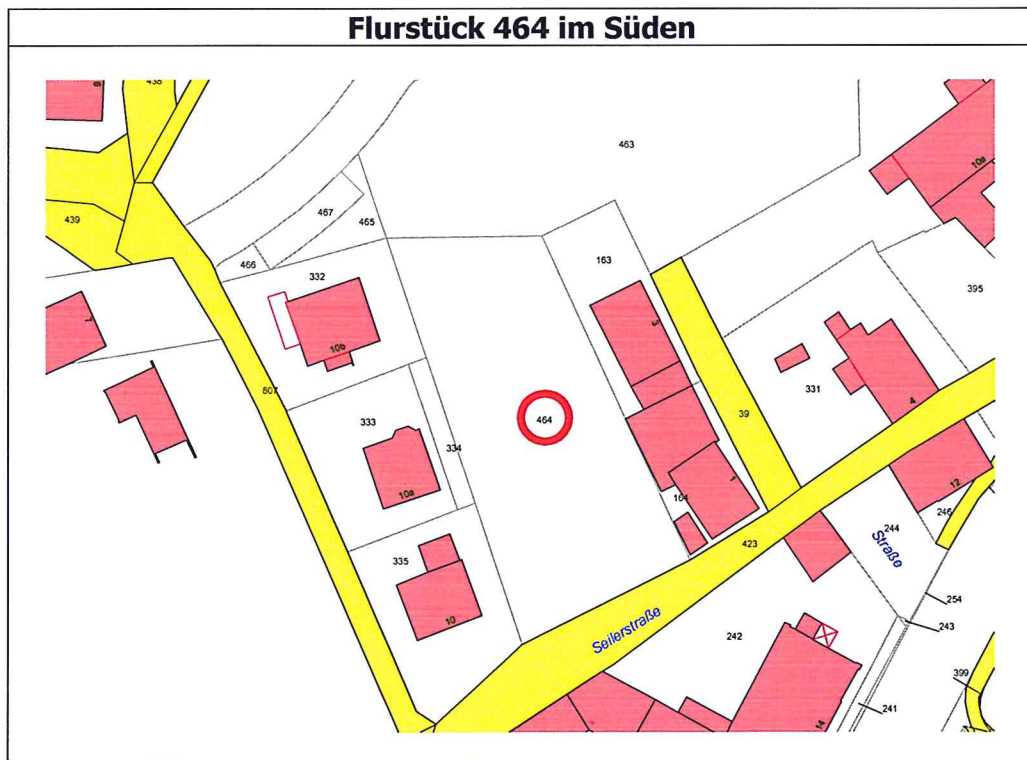
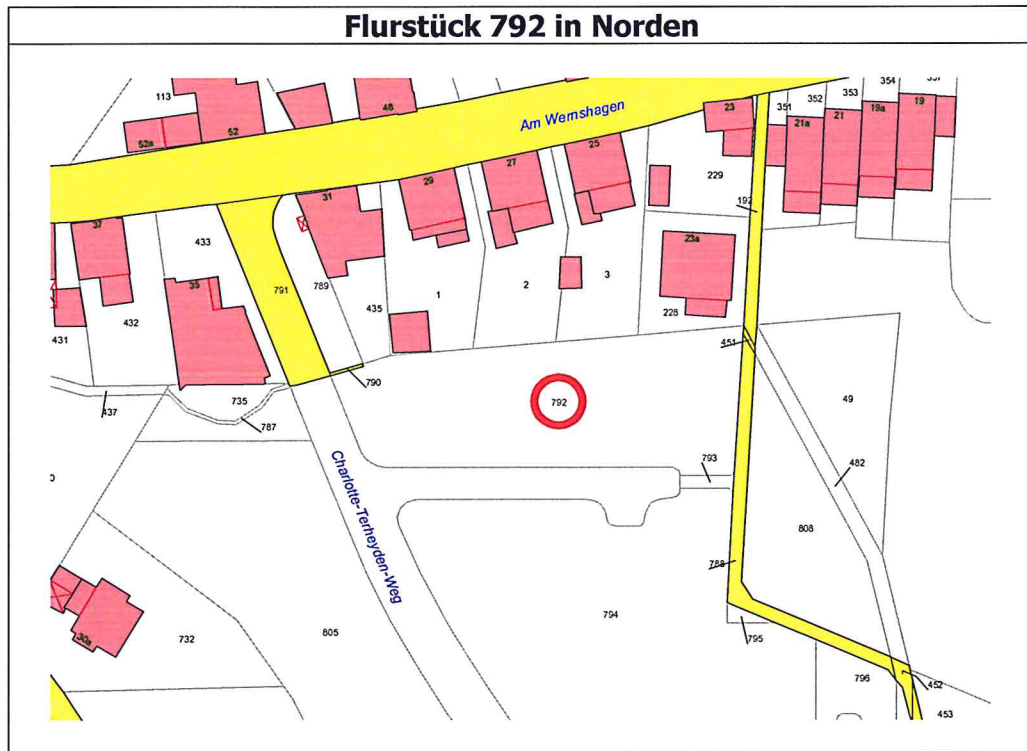
In der nunmehr in Rede stehenden 2. vereinfachten Änderung ist für die Bereiche WA 3 und WA 5 eine Änderung der bisherigen Festsetzungen vorzunehmen. Das Baufeld WA 3 liegt im Norden am Charlotte-Terheyden-Weg und das Baufeld WA 5 liegt im Süden an der Seilerstraße.

Das Gelände von einem der beiden Grundstückseigentümer, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer, soll über eine Projektentwicklungsgesellschaft entwickelt werden. Es ist geplant, mit dem „Wohnpark Sonnenflur“ barrierefreie Häuser und Wohnungen anzubieten. Die vorliegende 2. Änderung soll auf den Flurstücken 792 und 464 jeweils ein barrierefreies Apartment-Gebäude mit mehreren Wohnungen ermöglichen. Die beiden Apartment-Gebäude „Nord“ und „Süd“ sind Teil des Projektes „Wohnpark Sonnenflur“ in Hemer. Um sie zu realisieren, sind die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich Einzel- und Doppelhausbebauung, die maximal zugelassenen Wohneinheiten je Gebäude und die Festsetzungen zur Firsthöhe zu ändern. Bisher kann im WA 3 - Bereich eine Einzel- oder Doppelhausbebauung mit jeweils nur einer Wohneinheit und einer untergeordneten Einliegerwohnung realisiert werden (textliche Festsetzung 1.3). Die Änderung soll dahingehend durchgeführt werden, dass zukünftig auch mehrere Wohneinheiten je Gebäude (Apartment-Gebäude) realisiert werden können.

Bezüglich der Gebäudehöhe im WA 3, die die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss für Gebäude im WA 3 mit mindestens 30 cm über dem höchsten Punkt des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße vor dem Grundstück festlegt (textliche Festsetzung Nr. 2.4), soll diese zugunsten eines barrierefreien Gebäudezuganges in Zukunft entfallen.

Im WA 5 - Bereich kann bisher eine Einzel-, Doppelhaus- bzw. Reihenhausbauung realisiert werden, allerdings ist ebenfalls nur eine Wohneinheit je Gebäude zulässig (textliche Festsetzung 1.3). Zukünftig soll auch hier ein Apartment-Gebäude im Süden mit mehreren Wohneinheiten zugelassen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ wird in einem vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Flurstück 792, Flur 18, Gemarkung Hemer im Norden am Charlotte-Terheyden-Weg mit einer Größe von 1.205 m² und das Flurstück 464, Flur 16, Gemarkung Hemer im Süden an der Seilerstraße mit einer Größe von 1.565 m². Beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemer.



Für diese zwei Flurstücke (792 im Norden und 464 im Süden) setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 57 die **textlichen Festsetzungen Nr. 1.3, Nr. 2.4 und Nr. 2.6** fest. Diese Festsetzungen werden im 2. Änderungsverfahren geändert, um die geplanten Apartment-Anlagen „Nord“ und „Süd“ realisieren zu können. Nachfolgend sind die bisherigen und jeweils die geänderten Versionen der textlichen Festsetzungen aufgeführt:

Bisherige textliche Festsetzung Nr. 1.3 für die Flurstücke 792 und 464	Neue textliche Festsetzung Nr. 1.3 für die Flurstücke 792 und 464
„Je Gebäude ist eine Wohneinheit zulässig. Zusätzlich ist eine großemäßig untergeordnete Wohneinheit (Einliegerwohnung), deren Wohnfläche 50% der ersten Wohneinheit nicht überschreitet. In den als lärmbelastet gekennzeichneten Bereichen ist nur eine Wohneinheit je Gebäude zulässig. Je Doppelhaushälfte und je Reihenhaushälfte ist jeweils nur eine Wohnungseinheit zulässig.“	„Im WA 3 - Bereich auf dem Flurstück 792 und im WA 5 - Bereich auf dem Flurstück 464 sind mehrere Wohneinheiten je Gebäude zulässig.“

Um einen barrierefreien Zugang zu den geplanten Wohnungen des Apartment-Gebäudes Nord im WA 3 gewährleisten zu können, wird die Festsetzung 2.4 aufgehoben.

Bisherige textliche Festsetzung Nr. 2.4 für das Flurstück 792 im WA 3	Neue textliche Festsetzung Nr. 2.4 für das Flurstück 792 im WA 3 auf dem nord-westlichen Grundstück an der privaten Grünfläche
„Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss für Gebäude im WA 3 muss mindestens 30 cm über dem höchsten Punkt des zugehörigen Teils der Erschließungsstraße vor dem Grundstück liegen.“	- entfällt -

Um die Gebäudehöhen so gering wie möglich zu halten, sind die Baukörper dem Gelände angepasst. Daraus resultiert eine unterschiedliche Firsthöhe.

Bisherige textliche Festsetzung Nr. 2.6 für die Flurstücke 792 und 464	Neue textliche Festsetzung Nr. 2.6 für die Flurstücke 792 und 464
„Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.“	Im WA 3 auf dem Flurstück 792 ist eine gestaffelte Firsthöhengestaltung zulässig. Im WA 5 auf dem Flurstück 464 ist nur eine einheitliche Firsthöhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.

Alle weiteren Festsetzungen und Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 57 „Geitbecke“ sowie der durchgeführten 1. Änderung bleiben unverändert bestehen.

2. Planungserfordernis

Um eine schnellere Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet „Geitbecke“ zu erreichen, plant einer der beiden Grundstückseigentümer über eine Projektentwicklungsgesellschaft in Kürze auf zwei seiner Grundstücke ein zusätzliches Bauangebot anzubieten. Es ist geplant, auf den Flurstücken 792 und 464 jeweils ein barrierefreies Apartment-Gebäude mit mehreren Wohnun-

gen zu errichten. Die beiden Apartment-Gebäude „Nord“ und „Süd“ sind Teil des Projektes „Wohnpark Sonnenflur“ in Hemer. Um sie zu realisieren, sind die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich Einzel- und Doppelhausbebauung, die maximal zugelassenen Wohneinheiten je Gebäude und Festsetzungen zur Firsthöhe zu ändern.

Die Änderungen der Festsetzungen stellen lediglich eine Klarstellung bzw. Erweiterung der bisher schon gewollten Planungsintention dar. Das Bebauungskonzept wird insgesamt nicht verändert. Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 wird somit keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Festsetzungserweiterung bzw. -korrektur vorgenommen. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.

Um diese Klarstellung transparent und nachvollziehbar zu vermitteln, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchgeführt, bei dem die derzeitigen Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen beteiligt sind.

Äußere Auswirkungen, etwa zur angrenzenden Bestandsbebauung, bestehen nicht.

3. Umweltbelange / Artenschutz / Eingriffsregelung

Für die Stadt Hemer besteht kein Landschaftsplan. Die bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete sind per Verordnung festgesetzt. Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW) vorhanden.

Durch die 2. Änderung wird keine neue ökologische Bilanzierung erforderlich, da die Änderung keine neuen Flächen in Anspruch nimmt und damit keine ausgleichspflichtigen Maßnahmen auslöst. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 57 „Geitbecke“ durchgeführte Bilanzierung bzw. Eingriffsregelung für die erstmalig zu bebauenden Grundstücke bleibt weiterhin gültig.

Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch aufgrund der geringen Größe (die Baufelder WA 3 und WA 5 sind zusammen 2.650 m² groß) auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz besteht und auch keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten vorliegen, kann auf eine über die artenschutzrechtliche Vorprüfung hinausgehende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden.

Das Planänderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von Angaben nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Monitoring nach § 4 c BauGB entfällt.

4. Erschließung

Durch die 2. Änderung erfolgt keine Änderung der äußeren bzw. inneren Erschließung des Bebauungsplangebietes.

Die Aussagen zur Erschließung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit.

5. Altlasten

Mit Altlasten ist im Änderungsbereich des Bebauungsplans nicht zu rechnen.

Die Aussagen zu Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit.

6. Denkmalschutz- und -pflege

Baudenkmalpflegerische Belange werden im Änderungsbereich nicht berührt.

Die Aussagen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit.

7. Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung werden im Änderungsbereich nicht berührt.

Die Aussagen zur Ver- und Entsorgung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit.

8. Immissionsschutz

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Geitbecke“ treten keine Veränderungen der Lärmimmissionen innerhalb des Wohngebietes auf.

Die Aussagen zum Immissionsschutz in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“ haben weiterhin Gültigkeit.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz, wie sie u.a. im Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Hemer (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH und BET Aachen, März 2012) verankert sind, leistet die Planung durch die Nutzung einer innerstädtisch gelegenen und ehemals bebauten Fläche (Krankenhausbebauung) einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelung im Außenbereich der Stadt Hemer.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Geitbecke“, 2. Änderung trifft jedoch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er überplant einen Teilbereich eines ehemals mit einem Krankenhaus bebauten Siedlungsbereichs. Die Bebauungsplanänderung schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Die Baufelder sind überwiegend südorientiert, so dass die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (hier speziell die Nutzung von Solarenergie) gegeben ist. Insofern ist eine den Klimaschutzzielen der Stadt Hemer entsprechende Bebauung möglich. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

Hemer, im September 2011, ergänzt 07.09.2012

61 26 04 - 57, 2. Änd. - 611 -



Judith Feldner
stellv. Amtsleiterin

Anlage 4 *Artenschutzrechtliche Vorprüfung*
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): *B-Plan Nr. 57 "Geitbecke", 2. Änderung*

Plan-/Vorhabenträger (Name): *Stadt Hemer*

Antragstellung (Datum):

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Änderung textl. Festsetzungen bzgl. Gebäudehöhen in zwei Bauflüchern

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☐ ja

☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja

☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)														
Schutz- und Gefährdungstatus der Art														
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐  günstig ☐  gelb ungünstig / unzureichend ☐  ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeldungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.														
<table border="0"><tr><td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td><td>☐ ja</td><td>☐ nein</td></tr><tr><td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td><td>☐ ja</td><td>☐ nein</td></tr><tr><td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td><td>☐ ja</td><td>☐ nein</td></tr><tr><td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td><td>☐ ja</td><td>☐ nein</td></tr></table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☐ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☐ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☐ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☐ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein												
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)														
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.														
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.														
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).														

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja ☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)